

Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)

Vom 26. März 2026

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, und des § 21 Abs. 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetzes – SächStrVRG vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 S. 317) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26.03.2026 die folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Tarife
- § 2a Tarifkorridor
- § 3 Sondervereinbarungen
- § 4 Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage

Städte, Stadtteile, Ortschaften und Ortsteile des Pflichtfahrgebietes (außer Stadtgebiet Dresden)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Dresden haben.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Stadtgebiet Dresden sowie die in der Anlage benannten Städte, Stadtteile, Ortschaften und Ortsteile der Umlandlandkreise. Die angefügte Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Tarife

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreistarif (Einschaltentgelt), dem Kilometertarif (Besetztfahrtentgelt), dem Wartezeitentarif (Entgelt für die Wartezeit je Stunde; auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.
- (1a) Folgende Tarife gelten vom 13. April 2026 bis einschließlich zum 14.01.2027.

Tarifstufe I

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.
täglich von 5 bis 20 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr
Einführungsdatum 13. April 2026 bis einschließlich zum 14.01.2027

a) Grundpreistarif in Euro	4,90
----------------------------	------

b) Kilometertarif in Euro je km

1. bis 4. Kilometer	3,20
5. bis 10. Kilometer	2,60
ab dem 11. Kilometer	2,40
c) Wartezeitentarif in Euro je Stunde	25,00

Tarifstufe II

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.
täglich von 20 bis 5 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr

Einführungsdatum 13. April 2026 bis einschließlich zum 14.01.2027

a) Grundpreistarif in Euro	4,90
b) Kilometertarif in Euro je km	
1. bis 4. Kilometer	3,30
5. bis 10. Kilometer	2,70
ab dem 11. Kilometer	2,50
c) Wartezeitentarif in Euro je Stunde	25,00

Festpreistarife

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.
Einführungsdatum: 13. April 2026 bis einschließlich zum 14.01.2027

Flughafen Dresden zum Hauptbahnhof Dresden	48,00 Euro
Flughafen Dresden zum Bahnhof Dresden-Neustadt	32,00 Euro
Flughafen Dresden zur Messe Dresden	45,00 Euro
Messe Dresden zum Hauptbahnhof Dresden	25,00 Euro
Messe Dresden zum Bahnhof Dresden-Neustadt	20,00 Euro

Hinweis: Der jeweilige Festpreistarif gilt auch in umgekehrter Reihenfolge der aufgeführten Start-/Zielpunkte.

Zuschläge und weitere Festlegungen zu den Tarifstufen

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.
Einführungsdatum 13. April 2026 bis einschließlich zum 14.01.2027

Einmaliger Zuschlag für Großraumtaxen bei ausdrücklicher Bestellung oder ab 5 Fahrgästen	7,00 Euro
Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes, bei denen das Fahrziel außerhalb des Stadtgebietes Dresden bleibt	14,00 Euro **

Der Zuschlagbetrag ist auf 14,00 Euro begrenzt. Anfahrtskilometer werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet. Der Taxameter zählt sichtbar in der Folge in Abhängigkeit von der Strecke und der Zeit jeweils um eine Schalteinheit weiter.

** Zuschlag darf nicht erhoben werden, wenn bei kürzester Fahrtstrecke das Stadtgebiet Dresden durchfahren werden kann. Ein Tarifverstoß liegt vor, wenn das Stadtgebiet Dresden via Umweg umfahren wird.

(1b) Folgende Tarife gelten ab dem 15.01.2027.

Tarifstufe I

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.
täglich von 5 bis 20 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr
Einführungsdatum ab 15.01.2027

a) Grundpreistarif in Euro	5,30
b) Kilometertarif in Euro je km	
1. bis 4. Kilometer	3,20
5. bis 10. Kilometer	2,70
ab dem 11. Kilometer	2,50
c) Wartezeittarif in Euro je Stunde	35,00

Tarifstufe II

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.
täglich von 20 bis 5 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen
von 0 bis 24 Uhr

Einführungsdatum ab 15.01.2027

a) Grundpreistarif in Euro	5,30
b) Kilometertarif in Euro je km	
1. bis 4. Kilometer	3,30
5. bis 10. Kilometer	2,80
ab dem 11. Kilometer	2,60
c) Wartezeittarif in Euro je Stunde	35,00

Festpreistarife

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.

Einführungsdatum: ab 15.01.2027

Flughafen Dresden zum Hauptbahnhof Dresden	51,00 Euro
Flughafen Dresden zum Bahnhof Dresden-Neustadt	34,00 Euro
Flughafen Dresden zur Messe Dresden	47,00 Euro
Messe Dresden zum Hauptbahnhof Dresden	26,00 Euro
Messe Dresden zum Bahnhof Dresden-Neustadt	21,00 Euro

Hinweis: Der jeweilige Festpreistarif gilt auch in umgekehrter Reihenfolge der aufgeführten Start-/Zielpunkte.

Zuschläge und weitere Festlegungen zu den Tarifstufen

Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben.

Einführungsdatum ab 15.01.2027

Einmaliger Zuschlag für Großraumtaxen bei ausdrücklicher Bestellung
oder ab 5 Fahrgästen 7,50 Euro

Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes, bei denen das
Fahrziel außerhalb des Stadtgebietes Dresden bleibt 15,00 Euro **

Der Zuschlagbetrag ist auf 15,00 Euro begrenzt. Anfahrtskilometer
werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden
nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet. Der Taxameter zählt
sichtbar in der Folge in Abhängigkeit von der Strecke und der Zeit
jeweils um eine Schalteinheit weiter.

** Zuschlag darf nicht erhoben werden, wenn bei kürzester Fahrtstrecke
das Stadtgebiet Dresden durchfahren werden kann. Ein Tarifverstoß
liegt vor, wenn das Stadtgebiet Dresden via Umweg umfahren wird.

(2) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus sind Beförderungsentgelte unter Beachtung des § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, mit dem Fahrgast vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.

(3) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, kann eine Stornierungsgebühr in Höhe von 10 Euro berechnet werden. Die Gebühr soll die Aufwendungen für Anfahrt

und Zeit kompensieren und wird erst nach verbindlicher Auftragsvermittlung und Ankunft beim Fahrgast wirksam.

§ 2a

Tarifkorridor

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit einem vereinbarten Start- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Absatz 1 Festpreise zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Anwendersoftware auf dem Smartphone erfolgen. Zuschlagspflichtige Umstände müssen bei vorheriger Bestellung benannt werden.

(2) Das Beförderungsentgelt für Fahrten nach § 2a Abs. 1 wird zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden vor der Fahrt als Festpreis vereinbart (inklusive Zuschläge). Dem Kunden ist vor der Fahrt, unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung und anfallenden Zuschlägen, eine Bestätigung (elektronisch z. B. per App, SMS, E-Mail oder in Papierform) des vereinbarten Festpreises auszustellen.

(3) Der vereinbarte Festpreis darf höchstens 20 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 (sog. Tarifkorridor) abweichen. Die Zuschlagsregelungen des § 2 Absatz 1 sind anzuwenden, unberücksichtigt bleibt der jeweilige Wartezeittarif nach Buchstabe c). Es gilt Tarifstufe 1 und 2. Anfahrten sind kostenfrei.

(4) Die Vereinbarung über den Festpreis ist durch das Unternehmen vollständig, unverändert und manipulationssicher auf einem nichtflüchtigen Speichermedium zu dokumentieren (entsprechend § 3 Abs. 1 KassenSichV). Es sind ein Zeichen des Geschäftsvorfalles, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge, das errechnete Beförderungsentgelt nach Taxitarif sowie das unter Anwendung des Tarifkorridors vereinbarte Beförderungsentgelt aufzuzeichnen. Auftragsänderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 bis 4, ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter manuell oder automatisiert (Übertragung per Datenfunk) zu erfassen.

(6) Alle Festpreisfahrten sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
- Datum
- Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
- Zeitpunkt des Fahrtendes
- Belegtkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 4 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Unternehmende hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3

Sondervereinbarungen

(1) Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen mit Krankenkassen und mit Verkehrsunternehmen des ÖPNV im Pflichtfahrgebiet der Landeshauptstadt Dresden sind zulässig.

(2) Die Sondervereinbarungen sind der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig vor der beabsichtigten Einführung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers

Bei Störungen am Fahrpreisanzeiger ist der Fahrpreis entsprechend der zurückgelegten Strecke (Kilometer) zu berechnen. Der Wartetarif

bleibt unberührt. Der Fahrgast ist unmittelbar nach Auftreten der Störung davon zu unterrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Verordnung die Beförderungsentgelte über oder unterschreitet,
2. der Beförderungspflicht im Pflichtfahrgebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. die Dokumentation nach § 2a Abs. 4 - 6 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
4. der Vorlagepflicht von Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG vor ihrer Einführung bei der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Als Übergangszeitraum für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger wird der Zeitraum von vier Wochen nach Tarifeinführung genehmigt. In diesem Zeitraum dürfen die Taxifahrzeuge sowohl mit dem bisherigem als auch mit dem neuen Taxitarif fahren.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 23. März 2023 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e01-04-2023 vom 04.04.2023 außer Kraft.

Dresden, 27. März 2026

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 27. März 2026

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage

Anlage zur Taxitarifverordnung

Städte, Stadtteile, Ortschaften und Ortsteile des Pflichtfahrgebietes (außer Stadtgebiet Dresden)

Stadtteil/Ortschaft/Ortsteil	Stadt	PLZ	Bemerkung
Auer	Moritzburg	01468	
Babisnau	Kreischa	01728	
Bannewitz	Bannewitz	01728	
Bärenklause	Kreischa	01731	
Bärnsdorf	Radeburg	01471	
Berbisdorf	Radeburg	01471	
Bergsiedlung	Radeberg	01454	
Birkwitz	Pirna	01827	
Bonnewitz	Pirna	01827	
Börnchen	Bannewitz	01728	
Borthen	Dohna	01809	
Bosewitz	Dohna	01809	
Boxdorf	Moritzburg	01468	
Brösgen	Kreischa	01731	
Burgk	Freital	01705	
Burgstädtel	Dohna	01809	
Copitz	Pirna	01796	
Coßmannsdorf	Freital	01705	
Cunnersdorf	Bannewitz	01728	
Cunnersdorf	Pirna	01796	
Cunnertswalde	Radeburg	01471	
Dippelsdorf	Moritzburg	01468	
Dohna	Dohna	01809	
Eutschütz	Bannewitz	01728	
Freital	Freital	01705	
Friedewald	Moritzburg	01468	
Friedrichstal	Radeberg	01454	
Gamig	Dohna	01809	
Gaustritz	Bannewitz	01728	
Golberode	Bannewitz	01728	
Gombsen	Kreischa	01731	
Gommern	Heidenau	01809	
Goppeln	Bannewitz	01728	
Gorknitz	Dohna	01809	
Graupa	Pirna	01827	
Großerkmannsdorf	Radeberg	01454	
Großsedlitz	Heidenau	01809	
Grünberg	Ottendorf-Okrilla	01465	
Hainsberg	Freital	01705	
Hänichen	Bannewitz	01728	
Heidenau	Heidenau	01809	
Heinrichstal	Radeberg	01454	
Hermsdorf	Ottendorf-Okrilla	01458	
Hinterjessen	Pirna	01796	
Hufen	Ottendorf-Okrilla	01458	
Jessen	Pirna	01796	
Kaufbach	Wilsdruff	01723	

Kautzsch	Kreischa	01431
Kesselsdorf	Kesselsdorf	01723
Kleba	Kreischa	01731
Kleincarsdorf	Kreischa	01731
Kleinerkmannsdorf	Radeberg	01454
Kleinnaundorf	Freital	01705
Kohlsdorf	Freital	01705
Köttewitz	Dohna	01809
Kötzschenbroda	Radebeul	01445
Krebs	Dohna	01809
Kreischa	Kreischa	01731
Liebenthal	Pirna	01796
Liegau-Augustusbad	Radeberg	01465
Lindenau	Radebeul	01445
Lößnitz/Hochland	Moritzburg	01468
Lungkwitz	Kreischa	01731
Medingen	Ottendorf-Okrilla	01458
Meusegast	Dohna	01809
Mockethal	Pirna	01796
Moritzburg	Moritzburg	01468
Mügeln	Heidenau	01809
Naundorf	Radebeul	01445
Neubannewitz	Bannewitz	01728
Neucunnersdorf	Bannewitz	01728
Neundorf	Pirna	01796
Neuwelschhufe	Bannewitz	01728
Niederhäslich	Freital	01705
Niederhermsdorf	Freital	01705
Niederpesterwitz	Freital	01705
Ottendorf-Okrilla	Ottendorf-Okrilla	01458
Pesterwitz	Freital	01705
Pirna	Pirna	01796
Possendorf	Bannewitz	01728
Posta	Pirna	01796
Pratzschwitz	Pirna	01827
Quohren	Kreischa	01731
Radeberg	Radeberg	01454
Radebeul	Radebeul	01445
Reichenberg	Moritzburg	01468
Rippien	Bannewitz	01728
Röhrsdorf	Dohna	01809
Rundteil	Bannewitz	01728
Saalhausen	Freital	01705
Saida	Kreischa	01731
Seifersorf	Wachau b. Radeberg	01454
Serkowitz	Radebeul	01445
Siedlung Rossendorf	Radeberg	01454
Sobrigau	Kreischa	01728
Somsdorf	Freital	01705
Sonnenstein	Pirna	01796
Steinbach	Moritzburg	01471

Sürßen	Dohna	01809
Theisewitz	Kreischa	01731
Tronitz	Dohna	01809
Ullersdorf	Radeberg	01454
Volkersdorf, Kurort	Radeburg	01468
Wahnsdorf	Radebeul	01445
Weißig	Freital	01705
Weistropp	Klipphausen	01665
Welschhufe	Bannewitz	01728
Wildberg	Klipphausen	01665
Wilmsdorf	Bannewitz	01728
Wittgensdorf	Kreischa	01731
Wölkau	Heidenau	01809
Wurgwitz	Freital	01705
Zatzschke	Pirna	01796
Zauckerode	Freital	01705
Zehista	Pirna	01796
Zscheckwitz	Kreischa	01731
Zuschendorf	Pirna	01796

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt